

Anlage der Grundordnung der Hochschule Koblenz

Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften

(verabschiedet in der 121. Sitzung des Hochschulrates am 27.01.2016)

§ 1 Sitz des Institutes

Das Institut ist ein wissenschaftliches Institut der Hochschule Koblenz gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das Institut hat den Zweck, Erkenntnisse, Konzepte, Wissensbestände und Innovationen aus den Kompetenzen und Expertisen der Hochschule in direkter Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis, insbesondere im Bereich der Kindheit (Kindheitspädagogik und -wissenschaft), zu verdichten und zu bündeln. Insbesondere soll der Transfer zwischen Wissenschaft und Fachpraxis, Politik und Trägerverantwortung sowie der Öffentlichkeit zur Sicherung und Weiterentwicklung eines kompetenten Systems hergestellt werden.

Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

- Qualitätsoptimierung, Qualitätssicherung, Qualitätskommunikation und Qualitätsentwicklung in Kindertagesbetreuung und sonstigen institutionellen und informellen Settings in Rheinland-Pfalz.
- Beratung der Akteure im Feld der Kindertagesbetreuung in allen relevanten Fragestellungen.
- Erstellung von fachlichen und fachpolitischen Expertisen in Fragen der Kindheitswissenschaften sowie fachwissenschaftliche und fachpolitische Beratung.
- Nutzbarmachung von Erkenntnissen aus Forschung und Lehre für Tageseinrichtungen für Kinder, für die Aus- und Fortbildung in Rheinland-Pfalz sowie für den Transfer zwischen Forschung, Praxis und Öffentlichkeit.
- Vertretung und Vernetzung in Fachgremien auf Landes- und Bundesebene.
- Publikationen und Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit.

Das Institut arbeitet – neben den fachlich zuständigen Ministerien - eng mit System relevanten Verbänden, Organisationen, Institutionen und Gremien zusammen. Hierzu zählt auf Landesebene insbesondere der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) sowie das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung / Landesjugendamt (LSJV/ LJA). Durch die Einbindung in die Hochschule erfolgt auch

eine Kooperation mit den entsprechenden Organen, Gremien und Institutionen der Hochschule.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Direktor/in, zwei weiteren Professoren/innen aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz und einem/einer Vertreter/in des für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministeriums. Der/die Direktor/in leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt das Institut nach innen und außen. Die Geschäftsführung des Instituts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand legt die langfristigen strategischen Linien des Institutes fest und genehmigt den Haushalt (Abschluss und Ansatz).
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Direktor/die Direktorin, sowie die zwei weiteren Professoren/innen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften bestellt. Der/Die Vertreterin des für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministeriums wird entsprechend vom zuständigen Ministerium entsandt. Der Direktor/die Direktorin muss Professor/Professorin der Hochschule Koblenz aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen des Vorstandes mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors/der Direktorin.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 5 Beirat des Instituts

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen anstehenden Fragen, die die Fachlichkeit des Instituts betreffen. Der Beirat setzt sich aus maximal zehn Personen zusammen. Für jede Person kann eine Vertreterin / ein Vertreter benannt werden. Der Beirat bildet mindestens folgende Bereiche ab :
 - Wissenschaft
 - Pädagogische Fachpraxis
 - Träger von Kindertageseinrichtungen
 - Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Politik
 - das für Kindertagesbetreuung fachlich zuständige Ministerium
 - Fort- und Weiterbildung
- (2) Dem Beirat sollen mindestens 50 % Mitglieder angehören, die nicht der Hochschule Koblenz angehören. Es soll Geschlechterparität angestrebt werden.
 - (3) Der Beirat wird im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften vom Vorstand für die Zeit von drei Jahren bestellt. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu zwei weitere Persönlichkeiten aus der Fachwelt in den Beirat berufen.
 - (4) Der Beirat wird vom Direktor/der Direktorin des Instituts eingeladen und geleitet.
 - (5) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Jahr statt.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes und des Beirates

- (1) Weitere Sitzungen werden auf Veranlassung von mindestens $\frac{1}{3}$ der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Beirates oder aufgrund von Dringlichkeit durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Sitzungen werden protokolliert und entsprechend dem Vorstand bzw. dem Beirat zugänglich gemacht. Der Vorstand erhält die Protokolle des Beirates.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können externe Personen zu einzelnen Punkten einladen bzw. Teile der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums öffentlich zugänglich machen.

§ 7 Direktion, Geschäftsführung, Haushalt und Unterschriftenberechtigung

- (1) Die Besetzung der Position des/der Direktor/in erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule und dem für das Themenfeld der Kindertagesbetreuung zuständigem Ministerium.
- (2) Die Besetzung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist analog Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz) und stellt den Haushaltsentwurf auf.
- (3) Das Institut verfügt über einen eigenen Haushalt. Dieser wird in einer eigenen Titelgruppe im Haushalt der Hochschule abgebildet.
- (4) Die Geschäftsführung und der/die Direktor/in sind verantwortlich für die Mittelbewirtschaftung des Instituts. Die Geschäftsführung arbeitet auf Anweisung des Direktors/der Direktorin unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen.
- (5) Der/die Direktor/in ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes für alle Rechtsgeschäfte des Instituts unterschriftsberechtigt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.